

• Einstiegsqualifizierung

Inhalt der Leistung

Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber für ein die Ausbildung vorbereitendes Praktikum

Allgemeine Voraussetzungen

- eingeschränkte Vermittlungsperspektive und erfolglose Nachvermittlung oder
- Fehlen der erforderlichen Ausbildungsreife oder
- Auszubildende ist lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt.

Förderhöhe/Förderdauer

- monatlich bis zu 216 € und pauschalierter Anteil am durchschnittl. Sozialversicherungsbeitrag
- 6 bis 12 Monate.

Ermessen

• Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

Inhalt der Leistung

- Vorbereitung der Ausbildungsaufnahme oder
- berufliche Eingliederung

Allgemeine Voraussetzungen

- Alter im Regelfall unter 25 Jahre und
- Schulpflichterfüllung und
- keine berufliche Erstausbildung

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

Der Ausländer oder seine Eltern haben sich eine bestimmte Zeit im Inland aufgehalten und sind hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen, zu den Einzelheiten vgl. 2.2.1 b) - c).

Ermessen

3.2 Finanzierung des Lebensunterhalts

- bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen: Berufsausbildungsbeihilfe
- bei Einstiegsqualifizierungen: Vergütung und ergänzend Leistungen nach dem AsylbLG.

Anspruch

4. Zugang zu Bildung

4.1 Zugang zu Förderinstrumenten

- Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

Der Ausländer oder seine Eltern haben sich eine bestimmte Zeit im Inland aufgehalten und sind hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen.

Zu den Einzelheiten vgl. 2.2.1 b) - c).

Anspruch

- Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung

Allgemeine Voraussetzungen

- die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 1 SGB III sind erfüllt und
- eine erfolgreiche Teilnahme ist zu erwarten.

Anspruch

4.2 Finanzierung des Lebensunterhalts

Bei der Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme: Berufsausbildungsbeihilfe.

Anspruch

* Ergänzende Informationen zu den in diesem Faltblatt genannten Leistungen finden Sie unter <http://esf-netwin.de/>

**Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Textes verzichten wir auf die durchgehende Nennung der weiblichen Form.

Hinweis

Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

Für weitere Informationen und Beratung wenden Sie sich an:

**Caritasverband
für die Diözese Osnabrück
Projekt Netzwerk Integration-NetwIn 2.0
Dr. Barbara Weiser
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück**



Herausgegeben vom
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
D-49080 Osnabrück

RECHTLICHE INFORMATIONEN ZUM ARBEITSMARKTZUGANG (II)*

ARBEITSMARKTINTEGRATION UND ASYLBEWERBER- LEISTUNGSBEZUG

Welchen Zugang haben Migrantinnen und Migranten mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung zu den Leistungen der Agenturen für Arbeit?



Vorbemerkung

Migrantinnen und Migranten, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung haben, seit drei Monaten in Deutschland leben und einen Einstieg in den Arbeitsmarkt suchen, können unter bestimmten Voraussetzungen die folgenden Leistungen und Angebote der Agenturen für Arbeit in Anspruch nehmen. Dabei besteht auf manche Leistungen ein Anspruch, bei anderen Leistungen trifft die Agentur für Arbeit eine Ermessensentscheidung, ob die Leistung im Einzelfall gewährt werden kann.

1. Zugang zu Arbeit

- **Beratung**
Berufsberatung, ggf. Eignungsfeststellung, Berufsorientierung.
Anspruch
- **Vermittlung**
Arbeitsplatzvermittlung, Potentialanalyse, Eingliederungsvereinbarung.
Anspruch
- **Förderung aus dem Vermittlungsbudget**
z.B. Bewerbungskosten, Dolmetscher- und Übersetzungskosten, Reisekosten, Ausrüstungsbeihilfe, Kosten für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse.
Allgemeine Voraussetzung u.a.
Zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig.
Ermessen
- **Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber****
Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen
Allgemeine Voraussetzung
- Die Vermittlung ist aus Gründen, die in der Person des Arbeitnehmers liegen, erschwert, etwa wegen fehlender oder unzureichender beruflicher Qualifikation oder bei besonderer Einarbeitungsbedürftigkeit.
Förderhöhe/Förderdauer
- Entsprechend der Einschränkung der Arbeitsleistung und den Anforderungen des Arbeitsplatzes.

- Maximal 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts
- Maximal 12 Monate.

Ermessen

• Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Inhalt der Leistung

- Allgemeine Leistungen: etwa zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Besondere Leistungen: Übergangsgeld und Übernahme der Teilnahmekosten an Maßnahmen.

Allgemeine Voraussetzung

Die Förderung muss dazu dienen, die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu verbessern oder (wieder)herzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern.

Ermessen

2. Zugang zu betrieblicher Berufsausbildung

2.1 Zugang zu Förderinstrumenten

- **Beratung, Anspruch**
- **Vermittlung, Anspruch**
- **Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Ermessen**

2.2 Finanzierung des Lebensunterhalts

2.2.1 Migrantinnen und Migranten mit einer Duldung

Berufsausbildungsbeihilfe

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

- a) der Auszubildende hält sich seit vier Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland auf** oder
- b) der Auszubildende hat sich 5 Jahre im Inland aufgehalten und ist 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen oder
- c) zumindest ein Elternteil hat sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten und ist mindestens 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen.
Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 59 Abs. 3 Nr. 2 SGB III; ggf. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

Anspruch

2.2.2 Migrantinnen und Migranten mit einer Aufenthaltsgestattung **Berufsausbildungsbeihilfe**

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

Der Auszubildende oder seine Eltern haben sich eine bestimmte Zeit im Inland aufgehalten und sind hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen, zu den Einzelheiten vgl. 2.2.1 b) - c).

Anspruch

3. Zugang zu Qualifizierung

3.1 Zugang zu Förderinstrumenten

• Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Diese Maßnahmen können bei Bildungsträgern oder - für die Dauer von sechs Wochen - bei Arbeitgebern stattfinden.

Inhalt der Leistung

- Heranführung an Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
- Übernahme von Fahrkosten ist möglich
- Ausstellung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins ist möglich

Im Regelfall: Ermessen

• Berufliche Weiterbildung

Allgemeine Voraussetzungen

- a) (1) zur beruflichen Eingliederung bei Arbeitslosigkeit oder zur Abwendung drohender Arbeitslosigkeit notwendig und
(2) dreijährige berufliche Tätigkeit oder
- b) Notwendigkeit wegen des fehlenden Berufsabschlusses:
 - (1) bei Berufsabschluss und über vierjähriger Beschäftigung in an- oder ungelerner Tätigkeit oder
 - (2) kein Berufsabschluss und
 - (a) drei Jahre berufliche Tätigkeit oder
 - (b) Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Ermessen